

Bildungsgesetz

Änderung vom 10. Januar 2008¹

GS 36.0555

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002² wird wie folgt geändert:

§ 91 Absatz 4

⁴ Wird eine Disziplinar massnahme gegen eine Schülerin oder einen Schüler verfügt, so haben weder der Lauf der Beschwerdefrist noch die Einreichung einer Beschwerde aufschiebende Wirkung, es sei denn, die Beschwerdeinstanz ordne diese Wirkung aus wichtigen Gründen ausdrücklich an.

II.

Die Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Liestal, 10. Januar 2008

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Maag
der Landschreiber: Mundschin

¹ Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen am 13. März 2008

² GS 34.637, SGS 640